
Zusammenwirken von Pflegestützpunkten und Pflegeberatung

Pflegeberatung – unser Selbstverständnis

Ziele

- Leistungsanspruch auf Beratung
- Hilfestellung bei Auswahl / Inanspruchnahme Sozialleistungen sowie sonstiger Hilfsangebote

Zielgruppe

- Unsere Versicherten mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf
- Unsere Versicherten, die Leistungen nach SGB XI erhalten oder beantragen wollen.

Pflegeberatung – unser Selbstverständnis

Inhalte der Leistung (Case-Management)

- Hilfebedarf im konkreten Fall systematisch erfassen und analysieren
- Individuellen Versorgungsplan erstellen
 - sektorenübergreifend
 - Leistungsträger und Leistungserbringer übergreifend
 - alle relevanten Lebensbereiche / Bedürfnisse berücksichtigend
 - Einbezug von Ressourcen aus dem Umfeld
- Durchführung der Versorgung veranlassen
- Tatsächliche Durchführung der Versorgung überprüfen, sichern und ggf. anpassen

Pflegeberatung – unser Selbstverständnis

Organisation

- Ort der Leistungserbringung
 - Geschäftsräume der Pflegekassen
 - Häuslichkeit
 - Einrichtung (z.B. Tagespflege)
 - Im Einzelfall: Auf Wunsch des Versicherten in den Räumen des Pflegestützpunktes
 - Anmerkung: Die Pflegekassen entsenden kein Personal in die Pflegestützpunkte
- Pflegeberater sind Angestellte der Pflegekasse
 - Die AOK Baden-Württemberg stellt mit eigenen qualifizierten Kräften (i.d.Regel Sozialpädagogen/Sozialarbeiter) die Pflegeberatung sicher.
 - Zur Vermeidung von Doppelstrukturen:
 - Mit bestehenden IAV-Stellen und den Pflegestützpunkten arbeiten wir kooperativ zusammen.

Vergleich Pflegeberatung - Pflegestützpunkte

Pflegeberatung

- Pflichtaufgabe der **Pflegekasse**
- Leistungsanspruch des Versicherten
- Fokus:
 - Der **Einzelne** und seine Lebenslage= Casemanagement auf der Mikroebene

Pflegestützpunkt

- Gemeinsame Einrichtung von Pflegekassen und Kommunen
- Fokus:
 - **Strukturplanung**
 - **Strukturelle Vernetzung** von Angeboten= Casemanagement auf der Makroebene
- **Ein Ort** von Pflegeberatung

Erwartungen an Pflegestützpunkte

■ **Koordinierung aller**

✓ **für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden**

- **gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote**
- **einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.**

Erwartungen an die Pflegestützpunkte

- ✓ **Der Pflegestützpunkt erleichtert durch Planung, Koordination und Vernetzung auf der strukturellen Ebene die Pflegeberatung durch die Pflegekasse:**
 - Erstellen und Führen von Verzeichnissen aller Hilfsangebote
 - Verfahrensabsprachen zwischen den Anbietern und Trägern von Hilfen
 - Planungskonferenzen
 - Informationsbereitstellung für die Pflegeberatung der Pflegekassen
 - Vermittlung von Kontakten zu Anbietern und Entscheidungsträgern (auch im Einzelfall)

Erwartungen an Pflegestützpunkte

- **Umfassende sowie unabhängige**
 - ✓ **Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch**
 - ✓ **zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote.**
 - ✓ **abschließende Einzelinformation/-beratung, wenn kein Hilfebedarf zu erkennen ist,**

Erwartungen an Pflegestützpunkte

- ✓ **Sondierungsgespräche zur Einschätzung des notwendigen Informations-, Beratungs- oder Hilfebedarfs,**
- ✓ **Beratungsgespräche über mögliche Hilfen und bei Bedarf Vermittlung/Kontaktaufnahme zu Leistungsanbietern.**
- ✓ **Bei Bedarf** (z.B. ausdrücklicher Wunsch des Hilfesuchenden) **bietet der Pflegestützpunkt Pflegeberatung nach §7a SGB XI mit eigenem Personal an.**
(Zwingend bei Anschubfinanzierung)

Erwartungen an Pflegestützpunkte

■ Zusammenarbeit

- **Erstellen von Versorgungsplänen (1)**
 - **Das Erstellen von Versorgungsplänen erfolgt „bei Bedarf“ (s.o.) im Pflegestützpunkt.**
 - **Ist ein „Beratungsgespräch“ (s.o.) erfolgt, muss der Pflegestützpunkt einen ggf. notwendigen Versorgungsplan erstellen.**
 - **Den Pflegeberater der Pflegekasse kann nur der Versicherte beauftragen, nicht der Pflegestützpunkt.**

Erwartungen an Pflegestützpunkte

■ Zusammenarbeit

- **Erstellen von Versorgungsplänen (2)**
 - **Das Erstellen von Versorgungsplänen durch den Pflegeberater der Pflegekasse erfolgt in geeigneten Fällen und wenn die Übergabe**
 - **spätestens nach dem Sondierungsgespräch erfolgt,**
 - **durch ein geordnetes, datenschutzkonformes, vereinbartes Verfahren sichergestellt ist,**
 - **der Versicherte schriftlich der Erstellung eines Versorgungsplanes zugestimmt hat.**
 - **Wer den Versorgungsplan erstellt, hat alle Aufgaben nach §7a SGB XI zu erbringen und die persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen.**

Erwartungen an Pflegestützpunkte

■ Zusammenarbeit

- **Erstellen von Versorgungsplänen (3)**
 - **Die persönlichen Voraussetzungen sind auf Nachfrage nachzuweisen.**
 - **Die Inhalte des Versorgungsplanes sind landesweit einheitlich zu gestalten. Sie müssen den Anforderungen aus den Aufgaben nach § 7a entsprechen und mit den Dokumentationen der Pflegekassen im Wesentlichen übereinstimmen.**

Erwartungen an Pflegestützpunkte

Zusammenarbeit

- **Leistungen der Kranken- oder Pflegekasse**
 - **Versorgungspläne sind Lösungsvorschläge und nicht verbindlich.**
 - **Sie ersetzen nicht Leistungsanträge**
 - **Leistungsanträge können nur vom Versicherten und seinem Bevollmächtigten oder Betreuer gestellt werden.**
 - **Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Leistungsträger**

Erwartungen an Pflegestützpunkte

■ Zusammenarbeit

➤ **Pflegeberater der Pflegekasse und Pflegestützpunkt**

- Die Zusammenarbeit ist zu strukturieren und durch Vereinbarungen und regelmäßige Bewertungsgespräche auf der Arbeitsebene zu sichern
- Die Pflegeberater und Pflegestützpunkt sollen sich gegenseitig über auffällige Entwicklungen und Versorgungs- bzw. Umsetzungsprobleme informieren.
- Den Pflegeberatern sind alle Informationen die für eine wohnortnahe Versorgung und Betreuung (s.o.) notwendig sind, in praxistauglicher Art zugänglich zu machen.
- Der Pflegestützpunkt teilt die Namen der Versicherten, für die ein Versorgungsplan erstellt wurde, der zuständigen Pflegekasse mit.

Erwartungen an Pflegestützpunkte

■ Zusammenarbeit

- **Sachbearbeiter der Pflegekasse und Pflegestützpunkt**
 - Die Zusammenarbeit ist zu strukturieren und durch Verfahrensabsprachen zu sichern
 - Leistungsanträge, die im Pflegestützpunkt gestellt werden, haben vollständig zu sein und sind unverzüglich der Pflegekasse zu zuleiten.
 - Sofern ein Versorgungsplan erstellt wurde und die Leistungen Bestandteil eines Versorgungsplanes sind, ist dieser mit Einwilligung des Versicherten dem Antrag vollständig beizufügen.

■ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit